

A-Post Plus

Adressaten gemäss Abschnitt IV Ziffer 19

Altdorf, 23. August 2018 loj-sbu/GS415

**Wasserentnahme Alpbach, Gemeinde Erstfeld
Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung
VERFÜGUNG (Entwurf als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde)**

I. Ausgangslage

Das Amt für Energie als Leitbehörde ersuchte das Amt für Umweltschutz am 20. Juli 2018 im Rahmen des Konzessionsverfahrens um die Bewilligungen zur Wasserentnahme am Alpbach. Gesuchstellerin ist die Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung), vertreten durch die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA).

Die vorliegende Verfügung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

- Wasserkraftnutzung Alpbach Kanton Uri, Konzessionsgesuch KW Erstfeldertal AG (in Gründung) vom 23. März 2018;
- Kraftwerk Erstfeldertal, Restwasserbericht inkl. Schutz- und Nutzungsplanung, B+S AG (im Auftrag der Kraftwerk Erstfeldertal AG [in Gründung]), vom 23. März 2018;
- Kraftwerk Erstfeldertal, Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe inkl. Pflichtenheft UVB 2. Stufe, B+S AG (im Auftrag der Kraftwerk Erstfeldertal AG [in Gründung]), vom 23. März 2018;
- Kraftwerk Erstfeldertal, Geologische Beurteilung der Projektvarianten, Kellerhals + Haefeli AG (im Auftrag der Elektrizitätswerk Altdorf AG), vom 16. März 2018;
- Kraftwerk Erstfeldertal, Erfüllung der Auflagen aus dem UVB 1. Stufe, B+S AG (im Auftrag der Kraftwerk Erstfeldertal AG [in Gründung]), vom 25. Juni 2018
- Konzession vom 21. August 2018

Die Wasserentnahme am Alpbach beinhaltet gemäss dem Konzessionsgesuch und dem UVB folgende Anlagen:

- Fassung Schopfen (Alpbach, ca. 730 m ü. M. mit einer Ausbauwassermenge von 5.5 m³/s)
- Druckleitung zwischen Fassung und Zentrale (ca. 1'000 m)
- Zentrale Spätach (Wasserrückgabe in Alpbach, ca. 482 m ü. M.)

Der Alpbach ist ein Fischgewässer. Der betroffene Gewässerabschnitt des Alpbachs wird mehrheitlich durch eine natürliche Schluchtstrecke gebildet, die fischereilich wenig relevant ist. Im untersten Gewässerabschnitt handelt es sich um ein Seeforellengewässer, das im Rahmen eines anstehenden Hochwasserschutzprojekts umgestaltet wird (Geschiebesammler, Aufweitung, Sohlenstabilisierung und -gestaltung). Ein Teil der betroffenen Gewässerstrecke befindet sich in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.

II. Erwägungen

1. Rechtsgrundlage

Die Wasserentnahme bedarf gemäss Artikel 19 und 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) einer Gewässerschutzbewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen insbesondere auch die Nutzung der Wasserkräfte und Wasserentnahmen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist nach Artikel 9 Absatz 4 des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe r der Kantonalen Verordnung über die Fischerei (FV; RB 40.3211) das Amt für Umweltschutz.

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 31 bis 35 GSchG erfüllt sind. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat die Gesuchstellerin der Behörde einen sogenannten Restwasserbericht zu unterbreiten. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des Bunds, wird das Amt für Umweltschutz die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, festlegen.

Nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG können die Kantone im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) die Mindestrestwassermengen für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet. Die SNP bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Das Amt für Umweltschutz hat im Rahmen des Konzessionsverfahrens eine Stellungnahme zum Restwasserbericht erstellt (vgl. Schreiben vom 18. Juni 2018), die die Grundlage für den Prüfbericht zur

UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe und Pflichtenheft für die 2. Stufe bildet. Nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wird die Bewilligung durch das Amt für Umweltschutz als Bewilligungsbehörde erst nach Abschluss der Prüfung erteilt. Das Amt für Umweltschutz ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben (Art. 21 Abs. 3 UVPV).

2. Bestehende Nutzungen

Ab dem Gebiet Schopfen wird dem Bach und in dessen Ufernähe schon heute Wasser zur Wasserkraftnutzung im Kleinkraftwerk Furrer/Plattenberg entnommen. Im Gebiet Spätach besteht eine Konzession zur Wasserkraftnutzung im Kleinkraftwerk Spätach.

3. Grundwasser

Im vorderen Erstfeldertal befinden sich verschiedene öffentlich-rechtliche Trinkwasserquellen der Wasserversorgung Erstfeld sowie weitere privat-rechtliche Quellwasserfassungen.

Die geplanten Kraftwerksbauten (Fassungsbauwerk, Triebwasserweg und Zentrale) kommen ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu liegen. In der Betriebsphase ist daher für die öffentlich-rechtlichen Quellen der Wasserversorgung Erstfeld von keiner negativen Auswirkung durch die Wasserkraftnutzung auszugehen.

Für die Bauphase sind die Bautätigkeiten für die Kraftwerksbauten (Fassungsbauwerk und Triebwasserweg) relevant für die öffentlich- und privatrechtlichen Quellen. Diese Anlagen befinden sich aber ausserhalb der Grundwasserschutzzone der öffentlich-rechtlichen Quellen der Wasserversorgung Erstfeld.

In der Bauphase betreffen auch baubedingten Anlagen (Erschliessung für die Wasserfassung, Installations- und Materiallagerplatz, Stützmauer der Fassung) die Grundwasserschutzzone der öffentlich-rechtlichen Quellen der Wasserversorgung Erstfeld. Die Behörde kann für die Erstellung von Anlagen in der Grundwasserschutzzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Gewässerschutzverordnung [GSchV], SR 814.201, Anhang 4 Ziff. 222). Die Standortgebundenheit der baubedingten Anlagen wurde im Auflagedossier aufgezeigt. Zusätzlich wurde für die Bauphase eine Gefährdungsabschätzung der relevanten Quellen, die Grundsätze der Schutzmassnahmen inklusive der entsprechenden Not- und Ersatzwasserkonzepte vorgelegt. Für die Gewährung einer Ausnahmebewilligung der baubedingten Anlagen in der Grundwasserschutzzone sind alle nötigen Massnahmen zum Schutz der Quellen zu treffen, so dass eine Gefährdung durch die Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die heutige Erschliessung der bestehenden Wasserfassung Schopfen für das KKW Schopfen/Plattenberg führt durch die Schutzzone S1 der öffentlich-rechtlichen Quelle Schopfen. Mit der vorgesehenen angepassten Erschliessung für die Wasserfassung in der provisorischen Schutzzone S2b und mit der gemäss UVB kontrollierten

Entwässerung findet grundsätzlich eine Verbesserung des Betriebszustands statt. Die Grundsätze der Schutzmassnahmen werden in die Gewässerschutzbewilligung integriert.

Die detaillierten Schutzmassnahmen für den Bau und Betrieb der Kraftwerksbauten und baubedingten Anlagen sind im Rahmen der zweiten Stufe der Umweltverträglichkeit aufzuzeigen. Für bleibende Schäden der Quelfassungen, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstanden sind, haftet die Bauherrschaft.

4. Schutz- und Nutzungsplanung Erneuerbare Energien des Kantons Uri (SNEE)

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) verabschiedet. In diesem Konzept wird unter anderem im Bereich der Wasserkraftnutzung festgelegt, welche Fließgewässer die heute noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben sollen (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden. Der jeweilige Schutz von Gewässern beziehungsweise Gewässerabschnitten wird gestützt auf das SNEE in einem separaten Schutzreglement festgelegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld (gemäss Auflage vom 16. Februar 2016).

Im SNEE ist neben weiteren Nutzungsgewässern insbesondere auch der Alpbach unterhalb der Bodenberge als nutzbar berücksichtigt. Dabei sind im SNEE insbesondere der Trinkwasserschutz, der Landschaftsschutz und die bestehenden Wasserkraftnutzungen als besondere Anforderungen ausgewiesen. Im Rahmen des SNEE wurde das Energiepotenzial an diesem Gewässer höher gewertet als der Schutz. Im Gegenzug werden neben weiteren Schutzgewässern gemäss Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld insbesondere der Oberlauf des Alpbachs oberhalb Bodenberge und die Seitengewässer (wie der Fulbach) der Nutzung entzogen. Beim SNEE handelt es sich nicht um eine Schutz- und Nutzungsplanung nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG.

Der Landrat hat aus Gründen der zeitlichen Umsetzung und der politischen Akzeptanz entschieden, dass eine Kleinnutzung ab dem Gebiet Schopfen unterhalb der bachbeeinflussten Trinkwasserquellen umgesetzt werden soll. Eine Nutzung des Alpbachs zwischen den Gebieten Bodenberge und Schopfen wird nicht weiterverfolgt und kann im Rahmen einer SNP nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG eingebracht werden.

Die nachfolgende Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung basiert auf der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld in Kraft gesetzt werden.

5. Restwasser

Mindestrestwassermenge

Im Restwasserbericht werden die hydrologischen Grundlagen aufgezeigt und über den Messzeitraum (1961 - 2017) ausgewertet. Die Auswirkungen des Klimawandels auf das Abflussregime wurden qualitativ abgeschätzt. Die Abflussdaten beziehen sich auf die Messreihe der Station Bodenberge und werden mittels flächenspezifischer Faktoren auf den Fassungsstandort Schopfen beziehungsweise die Beurteilungspunkte übertragen. Das massgebende Q347 am Fassungsstandort Schopfen in der Periode 2008 bis 2017 wird mit 142 L/s ausgewiesen. Die rein rechnerische Mindestrestwassermenge beträgt 116 L/s (Art. 31 Abs. 1 GSchG). Seitens EWA wird für diese Variante «Gewässerschutz» eine Energieproduktion von ca. 32.1 GWh/a ausgewiesen.

Für die Restwasserbestimmung ist der unterste Gewässerabschnitt massgebend, da eine fischereiliche relevante Flachstrecke betroffen ist (massgebende Restwasserstrecke). Zur Erhaltung des Lebensraums und der Gewässerökologie sowie der freien Fischwanderung sind die Restwassermengen zu erhöhen (Art. 31 Abs. 2 Bst. c und d). Dabei sind die erforderlichen Wassertiefen auf die Seeforelle auszurichten. Es wird ein leicht saisonal ausgebildetes Restwasserregime als Variante «UVB» vorgeschlagen. Im Restwasserbericht sind dafür folgende minimalen Restwassermengen für die massgebende Restwasserstrecke ausgewiesen (siehe folgende Tabelle):

KW Erstfeldertal	Restwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Alpbach, Schopfen Variante «UVB»	450	450	450	450	450	500	600	600	500	450	450	450

Unter Berücksichtigung des Wasserzuflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet und des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens EWA für die Variante «UVB» eine Produktion von ca. 29.5 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber Variante «Gewässerschutz» eine Minderproduktion von 2.6 GWh/a (7.9%) zur Folge hat.

Minimale Restwasserbestimmungen Schutz- und Nutzungsplanung

Zur Minimierung der wirtschaftlichen Risiken und zur Produktionssteigerung soll am Alpbach eine SNP nach Artikel 32 Buchstabe c angewendet werden. Die Mehrnutzung des Alpbachs zwischen der Fassung Schopfen und der Zentrale Spätach betrifft weitgehend eine fischereilich kaum relevante, wenig einsehbare Schluchtstrecke. Mit dem Verzicht auf die Nutzung des Alpbachs bachaufwärts der Wasserentnahme zwischen Schopfen und Bodenberge sowie bachabwärts der Wasserrückgabe werden landschaftlich wertvolle und einsehbare Gewässerabschnitte mit Beeinflussung der Trinkwasserquellen beziehungsweise gewässerökologisch relevante Flachstrecken im Sinne der Mehrschutzmassnahmen erhalten. Die Auswirkungen der Mehrnutzung und der Mehrschutzmassnahmen werden in der vorliegenden SNP sowohl qualitativ als auch quantitativ dargestellt. Die vorgeschlagenen Mehrschutzmassnahmen werden grundsätzlich als ökologisch sinnvoll und zweckmässig erachtet.

Mit dem Verzicht auf die Nutzung der Flachstrecke bachabwärts der Wasserrückgabe Reuss können die Auswirkungen auf die Seeforelle grundsätzlich vermindert werden. Grundvoraussetzung dazu ist, dass im Rahmen des geplanten Hochwasserschutzprojekts am Alpbach die geplanten Gewässeraufwertungen (wie Niederwasserrinne, Fischhabitate, Lebensräume und Laichmöglichkeiten) im Geschiebesammler und in der unterliegenden Gewässerstrecke umgesetzt werden.

Im Bericht zur Auflagenerfüllung wird ein leicht saisonal ausgebildetes Restwasserregime als Variante «SNP saisonal» vorgeschlagen. Im Restwasserbericht sind dafür folgende reduzierte Restwassermengen für die massgebende Restwasserstrecke ausgewiesen (siehe folgende Tabelle):

KW Erstfeldertal	Restwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Alpbach, Schopfen</i> Variante «SNP saisonal»	125	125	135	170	275	390	395	335	255	185	140	130

Um aus den benötigten Restwassermengen in der massgebenden Restwasserstrecke die abzugebende Dotierwassermenge bei der Wasserfassung zu bestimmen, sind die Versickerungen und Zuflüsse im Zwischeneinzugsgebiet zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe zu berücksichtigen. Zusätzlich bestehen Nutzungen, die die natürliche Wasserführung im Zwischeneinzugsgebiet vermindern beziehungsweise beeinflussen. Im Bericht zur Auflagenerfüllung ist mittels Abflussmessungen eine Zunahme des Abflusses im Zwischeneinzugsgebiet von der Wasserentnahme bis zu Wasserrückgabe ausgewiesen. Dieser ist teilweise auf den Überlauf des gefassten Quellwassers im Wasserreservoir Flüe zurückzuführen, der nicht für die Wasserversorgung benötigt wird. Dieser Überlauf kann aber nicht garantiert und deshalb nicht einbezogen werden. Für die Bestimmung der Dotierwassermenge wurde deshalb im Restwasserbericht die flächenspezifischen Berechnungen des Zuflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet verwendet. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Dotierwassermenge an der Fassung festzulegen und die bestehenden Zuflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet (natürlich oder aufgrund von Nutzungen) sowie das Wasser von Aufhebungen beziehungsweise Anpassungen der bestehenden Nutzungen (Trinkwasser, Wasserkraft) in die Restwasserstrecke abfließen zu lassen. Dies soweit das Zwischeneinzugsgebiet bachabwärts der Wasserentnahme und bachaufwärts der Wasserrückgabe betroffen ist.

Unter Berücksichtigung der flächenspezifischen Berechnung des Zuflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet sind im Restwasserbericht folgende Dotierwassermengen ausgewiesen:

KW Erstfeldertal	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Alpbach, Schopfen</i> Variante «SNP saisonal»	116	116	116	116	150	180	180	150	150	130	116	116

Unter Berücksichtigung des Wasserzuflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet und des Wasserüberfalls an der Fassung wird seitens EWA für die Variante «SNP saisonal» eine Produktion von ca. 31.8 GWh/a ausgewiesen, was gegenüber Variante «Gewässerschutz» eine Minderproduktion von 0.3 GWh/a (1.0 %) zur Folge hat.

Grundsätzlich erfüllen die vorgeschlagenen Restwasser- beziehungsweise Dotierwassermengen die gesetzlichen Anforderungen knapp, diese werden somit eingehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt und das Schutzreglement Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld in Kraft gesetzt wird (siehe Abschnitt 4. SNEE). Unter Berücksichtigung des SNEE kann in einer Interessenabwägung (Art. 33 GSchG) auf weitere begründbare Erhöhungen der Restwassermenge verzichtet werden.

Festlegung der Dotierwassermenge

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen zum Rest- beziehungsweise Dotierwasserwasser ergeben sich für die Wasserfassung Schopfen am Alpbach folgende minimalen Dotierwassermengen. Zur Sicherstellung der Restwassermenge sind die bestehenden Zuflüsse sowie das Wasser von aufgehobenen oder angepassten Nutzungen in die Restwasserstrecke abfliessen zu lassen.

KW Erstfeldertal	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Alpbach, Schopfen Variante «SNP saisonal»	116	116	116	116	150	180	180	150	150	130	116	116

Mit der minimalen jahreszeitlich variablen Dotierwassermenge gemäss Variante «SNP saisonal» kann damit insbesondere in den Übergangsmontaten der natürliche Abflussverlauf nachempfunden beziehungsweise die saisonale Minimalanforderung an die Gewässerökologie (z. B. Verbesserung der Gewässerökologie, Reduktion von unnatürlichen Abflussschwankungen zwischen Restwasser und Wasserüberfall in die Restwasserstrecke) erreicht werden. Die landschaftlichen Gegebenheiten werden insbesondere in den Sommermonaten durch den zusätzlichen Wasserüberfall in die Restwasserstrecke aufgebessert. Insgesamt sind so durch das Szenario «SNP saisonal» die landschaftlichen und gewässerökologischen Minimalanforderungen abgedeckt. Gegenüber der Restwassermenge ohne SNP «Variante UVB» erlaubt die SNP die Produktion von ca. 2.2 GWh/a zusätzlichem Strom, was einer Erhöhung um ca. 7.6 % entspricht.

Wird das SNEE nicht umgesetzt, sind die vorgeschlagenen Restwassermengen im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG zu erhöhen. Im Rahmen des SNEE soll aber zugunsten der Stromproduktion auf weitere begründbare Optimierungen (Interessen gegen die Wasserentnahme) verzichtet werden. Die unter Schutz gestellten Gewässer im Gebiet Uri Nord dienen in diesem Sinne als teilweiser Ausgleich für diesen Optimierungsverzicht. Mit Blick auf das landschaftliche und ökologische Gesamtergebnis am Alpbach ist diese Lösung auch rechtlich vertretbar.

Die Ausbauwassermenge ist gemäss den eingereichten Unterlagen auf 5.5 m³/s festgelegt worden. Eine allfällige, weitere Erhöhung der Ausbauwassermenge bei der Fassung Schopfen würde aus obenstehenden Gründen eine wesentliche Änderung der Wasserkraftnutzung am Alpbach darstellen und eine ordentliche Neubeurteilung erfordern.

6. Gewässerschutz und Fischerei

Spülungen, Geschiebehalt, Fischpass

Zur Minderung der gewässerökologischen Auswirkungen beim Spülvorgang und im Kraftwerksbetrieb sind das Spül- und Betriebsregime festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten und der Geschiebehalt nicht wesentlich verändert wird. Der Alpbach ist auch oberhalb des Fassungsstandorts ein Fischgewässer.

Auf eine Fischaufstiegshilfe kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da in kurzer Distanz zur Wasserfassung unüberwindbare natürliche Abstürze vorhanden sind. Der Fischabstieg der mehrheitlich territorialen Bachforelle ist unter den besonderen Bedingungen im alpinen Raum zu betrachten. Unter Berücksichtigung von Artikel 9 BGF und Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) ist der möglichst verletzungsfreie Fischabstieg sicherzustellen.

Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Der natürliche Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen werden durch das geplante Kraftwerk beeinträchtigt. Der fischereiliche Ertragsausfall über die Konzessionsdauer von 80 Jahren beträgt gemäss Restwasserbericht Fr. 4'800.-- und wird mit einer einmaligen Entschädigung monetär über den Fischereifonds abgegolten. Als Ersatz für die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Natur und Ökologie im Rahmen des vorliegenden Projekts werden Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen an der Reuss im Gebiet Hinter Leitschach umgesetzt. Der Kanton plant in diesem Gebiet eine Gesamtaufwertung. Die Planung und Umsetzung des Aufwertungsprojekts wird nach Absprache mit den Beteiligten durch den Kanton vorgesehen. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sollen in dieses kantonale Gesamtaufwertungsprojekt integriert werden. Die Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) hat die Landflächen gemäss Lebensraumbilanzierung vertraglich und zweckgebunden gesichert und beteiligt sich im Rahmen der ökologischen Beeinträchtigungen anteilmässig mit einem Pauschalbeitrag am Aufwertungsprojekt. Im Rahmen der Behandlung der Einsprache der Umweltverbände wurden die Massnahmen zur Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen und zum weiteren Vorgehen vereinbart. Diese sind vertraglich zu sichern und drei Jahre nach Inbetriebnahme des KW Erstfeldertal sowie nach Absprache mit dem Kanton umzusetzen. Die Planung und Umsetzung des Revitalisierungsprojekts ist durch den Kanton Uri geplant, dies entbindet die Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) aber nicht von ihrer grundsätzlichen Ersatzpflicht.

7. Baubewilligung

Im Rahmen der Baubewilligung untersteht das Bauprojekt nach Ziffer 21.3 des Anhangs der UVPV der UVP-Pflicht. Die Anträge der Fachstellen für das Pflichtenheft UVB Hauptuntersuchung 2. Stufe sind im Rahmen des Bauprojekts abzuhandeln. Es sind auch geeignete Massnahmen aufzuzeigen, um den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu gewährleisten. Basierend auf diesen Grundlagen können die Gewässerschutzbewilligung und die Fischereirechtliche Bewilligung für die baulichen, gewässerbezogenen Arbeiten im Rahmen der Baubewilligung in Aussicht gestellt werden. Diese sind jedoch ausdrücklich nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

III. Verfahren

SNEE

Mit der Vergabe der Konzession am Albach wird das Schutzreglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld zeitgleich erlassen (formelle Koordination). Für die materielle Koordination wird das Inkrafttreten der Konzession in Abhängigkeit zur Inkraftsetzung des Schutzreglements gesetzt und umgekehrt (expliziter Vorbehalt im Konzessionstext und im Schutzreglement). Diese verfahrensrechtlichen Grundsätze des SNEE sind zwingend einzuhalten.

Rechtliches Gehör und Anhörung

Die Anhörung der kantonalen Fachstellen und des Bunds nach Artikel 35 Absatz 3 GSchG fand im Rahmen der Stellungnahme zum Restwasserbericht (vgl. Schreiben vom 18. Juni 2018) statt, die die Grundlage für den Prüfbericht zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe bildet. Mit Schreiben vom 9. August 2018 wurde der Entwurf der vorliegenden Verfügung dem EWA als Vertreterin der Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) und dem Kanton Uri (vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie) als Hoheitsträgerin des Gewässers zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Die Rückmeldungen enthielten keine grundsätzlichen Punkte. Die zur Änderung beantragten Details konnten in Absprache mit den Beteiligten bereinigt beziehungsweise in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden.

Betroffene und Eröffnung

Die Gewässerhoheit bei den betroffenen Gewässerstrecken liegt beim Kanton Uri. Gesuchstellerin und Konzessionsnehmerin ist die Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung), vertreten durch das EWA. Die Verfügung wird dem Kanton Uri, vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie, und der Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung [vertreten durch das EWA]) eröffnet. Die am Verfahren beteiligten Fachstellen und die Standortgemeinde erhalten eine Kopie der Verfügung.

Nach Artikel 7 FV sind Bewilligungen für technische Eingriffe im Amtsblatt zu publizieren. Die vorliegende Verfügung ist zudem Bestandteil des Konzessionsverfahrens und auch deshalb öffentlich auf-

zulegen. Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht nach Artikel 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Artikel 55 USG zu.

IV. Verfügung

Für den Betrieb des Krafwerks Erstfeldertal und die Wasserentnahme am Alpbach wird der Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 19 und 29 GSchG und die Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 BGF mit folgenden Auflagen erteilt:

Grundwasserschutz

1. Die betroffenen Quelleigentümer sind vorgängig zur Auflage des Bauprojekts über das geplante Vorhaben zu informieren.
2. Die Richtigkeit der Angaben aus dem Querkataster der betroffenen Quellen (zumindest Nutzungsrecht und Art der Nutzung, Koordinaten, Höhe, Fassungsart und -zustand, Ergiebigkeit, Leitparameter, usw.) muss im Rahmen der Detailplanung vor Ort und im Gespräch mit den ortsansässigen Personen überprüft werden. Dazu ist für vorgängig zur Auflage des Bauprojekts für jede Quelle (auch bisher gemäss kantonalem Querkataster unbekannte Quellen) ein aktuelles Stammdatenblatt gemäss den Vorgaben des Kantons zu erstellen.
3. Für die weiteren Planungs- und Ausführungsarbeiten ist eine ausgewiesene Fachperson für Hydrogeologie beizuziehen, um die Arbeiten zu begleiten. Diese hat ein schriftlich verfasstes Detailkonzept Quellenschutz (Schutzmassnahmen, Überwachungskonzept, Alarmierungs- und Notfallkonzept im Störfall) und bei baubedingter Gefährdung ein Not- und Ersatzwasserkonzept zu erstellen. Die beiden Konzepte sind vor der Projektauflage des Bauprojekts dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung einzureichen.
4. Die Erschliessungsstrasse für die Wasserentnahme und die weiteren baubedingten Anlagen (temporäre Installations- und Materiallagerplätze) sind mit einem dichten Hartbelag, erhöhten Randabschlüssen und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen (die Versiegelung der temporären Anlagen sind mit dem Amt für Umweltschutz noch abzusprechen). Die kontrollierte Entwässerung der versiegelten Flächen ist aus der Grundwasserschutzzone hinauszuführen.
5. Für bleibende Schäden der Quellwasserfassungen, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstanden sind, haftet die Bauherrschaft.

Restwasser

6. Gestützt auf die Erwägungen zum Restwasser und dem Vorschlag der Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) sind an der Fassung Schopfen folgende Dotierwassermengen in den Alpbach abzugeben:

KW Erstfeldertal	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Alpbach, Schopfen</i>	116	116	116	116	150	180	180	150	150	130	116	116

7. Die bestehenden Zuflüsse sowie das Wasser von aufgehobenen oder angepassten Nutzungen ist - soweit das Zwischeneinzugsgebiet bachabwärts der Wasserentnahme und bachaufwärts der Wasserrückgabe betroffen ist - in die Restwasserstrecke abfliessen zu lassen.
8. Die bestehenden Wasserentnahmen der Kleinkraftwerke Furrer/Plattenberg und Spätach sind aufzuheben.
9. Die Gewässerstrecken bachaufwärts der Wasserentnahme zwischen Schopfen und Bodenberge sowie bachabwärts der Wasserrückgabe werden im Rahmen der SNP für die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung entzogen. Die Genehmigung der SNP durch den Bundesrat bleibt vorbehalten.
10. Die Inkraftsetzung des Schutzreglements Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld gemäss den Erwägungen ist sicherzustellen.
11. Wird das SNEE nicht umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld nicht in Kraft gesetzt, sind die Restwassermengen im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG zu erhöhen. Zusätzlich wäre eine Neubeurteilung des Restwasserberichts notwendig.
12. Zur Messung der Dotierwasserabgabe sind namentlich die Abfluss-, Fassungs- und Produktionsmengen kontinuierlich aufzuzeichnen. Diese Messdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben. Die Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) hat die Messdaten zur Überwachung der Restwassermenge im Alpbach sicherzustellen und zu archivieren.

Gewässerökologie

13. Es ist ein Betriebsregime festzulegen, damit in der Restwasserstrecke und Rückgabestrecke keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten.
14. Nach Inbetriebnahme sind für die Fassung Schopfen durch die Kraftwerksbetreiberin in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz begleitete Spülversuche durchzuführen und ein abschliessendes Spülregime festzulegen. Dieses ist dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung zu unterbreiten und spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Fassung umzusetzen.

15. Als Ersatz für die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums und der natürlichen Lebensbedingungen der Fische, Wassertiere und der ökologischen Werte sind die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss den Erwägungen sicherzustellen.
16. Die zwischen der Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung), den Umweltverbänden und dem Kanton getroffene Vereinbarung vom 21. August 2018 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung dar.
17. Als Abgeltung für die Beeinträchtigung der Fischerei (fischereilicher Ertragsausfall) ist dem Fischereifonds eine einmalige Entschädigung von Fr. 4'800.-- zu entrichten.
18. Diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Zustellung und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.
19. Die vorliegende Verfügung wird per A-Post Plus eröffnet an:
 - Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung), c/o Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf
 - Kanton Uri, Baudirektion, Amt für Energie, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Amt für Umweltschutz

Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Gemeinde Erstfeld, Gotthardstrasse 99, Postfach 68, 6472 Erstfeld
- Gemeindewerke Erstfeld, Wasserversorgung, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld
- Amt für Tiefbau, Abt. Wasserbau
- Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Heimatschutz
- Amt für Forst und Jagd
- RR Barbara Bär, Vorsteherin Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Intern: brg, nij, wet, siw